

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **54**

Ausgabetag **20.12.2019**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
310	16.12.19	a) Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 3. Änderung der Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014	926
311	16.12.19	b) Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 1. Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahlen für die Stadt Ahlen vom 17.02.2014	927 – 929
312	16.12.19	c) Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 8. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011	930 – 931
313	13.12.19	d) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Ahlen	932
314	12.12.19	e) Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2018	933

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
315	12.12.19	f) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“; Öffentliche Auslegung	934 – 936
316	12.12.19	g) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127 „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“; Öffentliche Auslegung	937 – 939
317	16.12.19	h) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	940 – 941
318	16.12.19	i) Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	942 – 943
STADT TELGTE			
319	16.12.19	a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2018 und Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW	944
320	16.12.19	b) Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2017 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW	945
321	04.09.19	c) Anordnung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich	946 – 968
322	12.12.19	d) Verordnung zur 11. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte vom 18. Juni 2007; vom 12. Dezember 2019	969 – 970
323	12.12.19	e) Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 22. Dezember 1999; vom 12. Dezember 2019	971 – 975
324	12.12.19	f) Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2006; vom 12. Dezember 2019	976 – 977

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
325	12.12.19	g) Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2000; vom 12. Dezember 2019	978 – 979
326	12.12.19	h) Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011; vom 12. Dezember 2019	980 – 981
WASSER- UND BODENVERBAND ALBERSLOH-RINKERODE			
327	12.12.19	Einladung zur Mitgliederversammlung am 22.01.2020	982 – 984
WASSER- UND BODENVERBAND SENDENHORST-ENNIGERLOH			
328	12.12.19	Einladung zur Mitgliederversammlung am 21.01.2020	985 – 987
KREIS WARENDORF			
329	17.12.19	a) Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)	988
330	18.12.19	b) Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und der Volkshochschule Warendorf zur Aufgabenübertragung für das städtische Gymnasium Laurentianum Warendorf	989 – 994
331	16.12.19	c) Satzung des Kreises Warendorf vom 16.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene	995 – 1.001
332	16.12.19	d) Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1.002 – 1.003
333	04.12.19	e) Bekanntmachung der Termine zur Deichschau 2019 der Hochwasserschutzanlagen im Kreis Warendorf	1.004

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
334	13.12.19	f) Jahresabschluss 2018 der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	1.005 – 1.008
335	13.12.19	g) Jahresabschluss 2018 der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH	1.009 – 1.012
336	13.12.19	h) Jahresabschluss 2018 der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR	1.013 – 1.015
337	13.12.19	i) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2018 für den Kreis Warendorf	1.016
338	17.12.19	j) Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf	1.017
339	18.12.19	k) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	1.018 – 1.025

Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 3. Änderung der Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Ahlen vom 17.02.2014 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 wird die Zahl 35 durch die Zahl 42 ersetzt.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV.NRW. S.602) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6 und 7, 33 bis 60, 81 bis 83.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2019

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 1. Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahlen für die Stadt Ahlen vom 17.02.2014

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl für die Stadt Ahlen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

In § 7 Abs. 1 wird „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt durch § 6 Absatz 1“.

In § 8 Abs. 4 wird „§ 45 Abs. 1 KWahlG“ durch „§ 45 Abs. 2 KWahlG“ ersetzt.

§ 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers und des jeweiligen Stellvertreters enthalten.

In § 8 Abs. 9 werden die Wörter „das Wahlamt“ durch „der Wahlleiter“ ersetzt.

In § 8 Abs. 10 S. 1 wird die Zahl 48 durch die Zahl 59 und in S. 2 die Zahl 39 durch die Zahl 47 ersetzt.

S. 5 erhält folgende Fassung:

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit öffentlich bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Post eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

An § 8 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) § 26 Abs. 7 KWahlO NRW findet Anwendung.

In § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Ebenfalls von Amts

wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Es wird folgender § 10 Abs. 3 eingefügt:

(3) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Absatz 3 wird Absatz 4.

In Abs. 4 wird nach dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „Staatsangehörigkeit“ eingefügt.

Absatz 4 wird Absatz 5.

Absatz 5 wird Absatz 6.

Absatz 6 wird Absatz 7.

Absatz 7 wird Absatz 8.

In Absatz 7 wird „bis zum Ende“ ersetzt durch „innerhalb“

Es wird folgender Abs. 9 eingefügt:

(9) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
3. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
4. wie durch Briefwahl gewählt wird.

Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

(10) § 11 Abs. 4 bis 6 der KWahlO NRW finden Anwendung.

An § 11 Abs. 1 S. 1 werden folgende Wörter „oder einen Wahlschein hat“ angefügt.

An § 11 Abs. 2 werden die Sätze „Er gibt seine Stimme geheim ab. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“ angefügt.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,

3. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
5. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
6. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und weist darauf hin, dass sie die Mitgliedschaft in dem Integrationsrat mit der Feststellung ihrer Wahl durch den Wahlausschuss erwerben, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode des alten Integrationsrats. Die gewählten Bewerber können die Annahme der Wahl ablehnen.

In § 15 Abs. 3 werden die Wörter „die Annahmeerklärung,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2019

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 8. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2020

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
		Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe		25	35	45	25	35	45	
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	67,00 €	73,00 €	80,00 €	30,00 €	38,00 €	53,00 €	38,00 €
3	bis zu 37.000 €	137,00 €	151,00 €	165,00 €	55,00 €	64,00 €	83,00 €	64,00 €
4	bis zu 49.000 €	204,00 €	224,00 €	250,00 €	85,00 €	100,00 €	138,00 €	100,00 €
5	bis zu 61.000 €	270,00 €	297,00 €	332,00 €	138,00 €	161,00 €	213,00 €	161,00 €
6	bis zu 73.000 €	302,00 €	340,00 €	373,00 €	180,00 €	215,00 €	286,00 €	191,00 € (1)
7	bis zu 85.000 €	364,00 €	406,00 €	449,00 €	216,00 €	258,00 €	338,00 €	
8	über 85.000 €	421,00 €	466,00 €	517,00 €	248,00 €	295,00 €	387,00 €	

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2020

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €
2	bis zu 25.000 €	30,00 €	67,00 €	73,00 €	80,00 €	15,00 €	30,00 €	38,00 €	53,00 €
3	bis zu 37.000 €	66,00 €	137,00 €	151,00 €	165,00 €	27,00 €	55,00 €	64,00 €	83,00 €
4	bis zu 49.000 €	93,00 €	204,00 €	224,00 €	250,00 €	48,00 €	85,00 €	100,00 €	138,00 €

5	bis zu 61.000 €	132,00 €	270,00 €	297,00 €	332,00 €	70,00 €	138,00 €	161,00 €	213,00 €
6	bis zu 73.000 €	145,00 €	302,00 €	340,00 €	373,00 €	90,00 €	180,00 €	215,00 €	286,00 €
7	bis zu 85.000 €	171,00 €	364,00 €	406,00 €	449,00 €	110,00 €	216,00 €	258,00 €	338,00 €
8	über 85.000 €	205,00 €	421,00 €	466,00 €	517,00 €	129,00 €	248,00 €	295,00 €	387,00 €

(1) Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 16. Dezember 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Ahlen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 12.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2017 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 416.912.156,42 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 1.606.393,78 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird aus der Ausgleichsrücklage gedeckt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Geschäftsbuchhaltung und Controlling, Zimmer 432, 442 und 443, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 13.12.2019

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2018

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Ahlen den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 aufgelegt.

Der Beteiligungsbericht kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer 516 (5. Etage) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Freitag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr

Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bericht auch im Internet unter www.ahlen.de abrufbar.

Ahlen, 12.12.2019

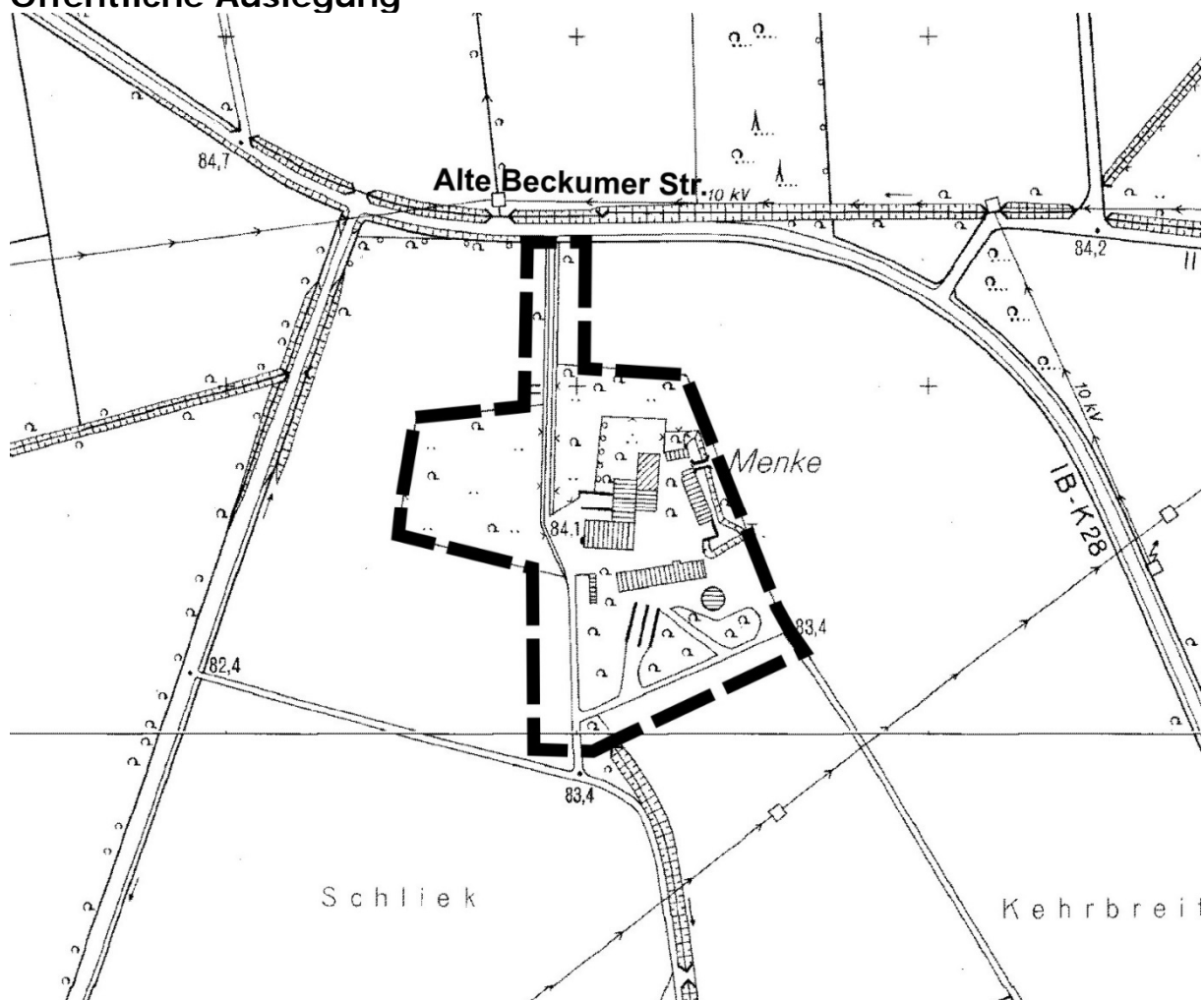
Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“

Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.12.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der ca. 3,4 ha große Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Hofstelle Alte Beckumer Straße 88 einschließlich der beidseitig mit Bäumen bestandenen Hofzufahrt, die westlich der Hofstelle befindliche Obstwiese sowie ergänzende Freiflächen südlich der Gebäude in einer Tiefe von ca. 25 m ab der südlichen Gehölgrenze. Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 314, die Flurstücke 5 tlw., 7 tlw., 8 sowie 43 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Alte Beckumer Straße (Kreisstraße) auf einer Länge von ca. 24 m zwischen der westlichen Begrenzung der Hofzufahrt und der westlichen Begrenzung des Flurstücks 7 (verrohrtes Gewässer Nr. 10g).

Im Osten: Durch die westliche Grenze des Flurstücks 7 (verrohrtes Gewässer Nr. 10g) in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 67 m, dann in östlicher Richtung auf einer Länge von 68 m entlang der bestehenden Grenze zwischen der Wiese der Hofstelle und der angrenzenden Ackerfläche, von dort in einem Winkel von 123° über eine Länge von 154 m Richtung Südosten und über weitere 25 m leicht abknickend in südöstlicher Richtung entlang der bestehenden Ackerfläche.

Im Süden: Von dort in einem Winkel von 82° in südwestlicher Richtung abknickend und parallel zu den bestehenden Gehölzstrukturen südlich der Hofstelle bis zum nächstgelegenen Grenzstein des Flurstücks 6 (offenes Gewässer Nr. 10g), Flur 314, Gemarkung Ahlen, anschließend leicht abknickend die Grenze Richtung Westen über eine Länge von 50 m fortführend.

Im Westen: Die Grenze über eine Länge von 105 m Richtung Norden bis zur in der Örtlichkeit vorhandenen Obstwiese führend, anschließend in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Obstwiese, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Obstwiese und in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Obstwiese bis zur Baumreihe westlich der Hofzufahrt. Abschließend in nördlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zur Alte Beckumer Straße zum Ausgangspunkt.

Ziel der Planung ist es, die in wesentlichen Teilen unter Denkmalschutz stehende Hofstelle Menke - Alte Beckumer Straße 88 – durch das Gesundheitszentrum 'Haus Walstedde' im benachbarten Ortsteil Walstedde der Stadt Drensteinfurt, westlich von Ahlen gelegen, umzunutzen. Durch bauliche Ergänzungen ist eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Einrichtungen in Walstedde vorgesehen.

Diese geplante Nutzung soll durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes insofern bauleitplanerisch vorbereitet werden, als das bisher als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellte Plangebiet weitgehend als ‚Sonstiges Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung‘ sowie untergeordnet als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ dargestellt wird. Parallel hierzu erfolgt die verbindliche Bauleitplanung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 127 „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“.

Im Wesentlichen sollen folgende Nutzungen dort untergebracht werden: Fach- und Akutklinik für Kinder und Jugendliche, Jugendhilfe-Wohngruppen, Ferienfreizeit-/ Kurzzeitpflegeeinrichtung für Pflegekinder und Pflegefamilien, Therapieeinrichtungen und damit verbundene Werkstätten, Hof-Café, Tierhaltung sowie Wohnen. Diese Nutzungen stehen unter dem Leitbild 'Arbeiten und Leben auf dem Hof', welches einen Kernpunkt der therapeutischen Konzeption am Standort Hof Menke darstellt.

Mit der vorgesehenen Entwicklung auf dem Hof Menke wird eine fachliche Weiterentwicklung der Hilfeangebote angestrebt, die den heutigen Anforderungen an Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Psychiatrie entspricht und somit ein fachlich sehr gutes Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien darstellt.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte, Bergbau.

Wasser/ Abwasser: Niederschlagswasser, Graben, Regenrückhaltung, Gräfte, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzgutachten: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von Rauchschnalbe, Steinkauz, Fledermäuse, Amphibien (potenzielles Laichgewässer), artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Münster, Regionalplanung, Schreiben vom 17.09.2019 zu den Belangen Vorrang der Innenentwicklung und sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Gütersloh, Münster/ Warendorf, Schreiben vom 22.08.2019, zu den Belangen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 18.09.2019, zu den Belangen des früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus, Anstieg des Grubenwassers, Hebungen an der Tagesoberfläche sowie zu den Belangen der vorhandenen aus der Bergaufsicht entlassenen Bergbau-Alt- und Verdachtsfläche Westfalen 1/2, Osthalde.
- RAG Montan Immobilien GmbH, Schreiben vom 22.08.2019, zu den Belangen früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, Grubenwasser, Hebungen an der Tagesoberfläche.
- Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 18.09.2019 zu Umweltbelangen
- Stadt Ahlen, FB 7, 7.3 Stadtentwässerung und Straßenbau, Schreiben vom 28.08.2019, zu den Belangen Gewässer
- Bezirksregierung Münster - Dez. 33, Schreiben vom 27.08.2019 zu den Belangen Flurbereinigung.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die oben genannten umweltbezogenen Informationen mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen zur Einsicht in der Zeit vom

07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 12.12.2019

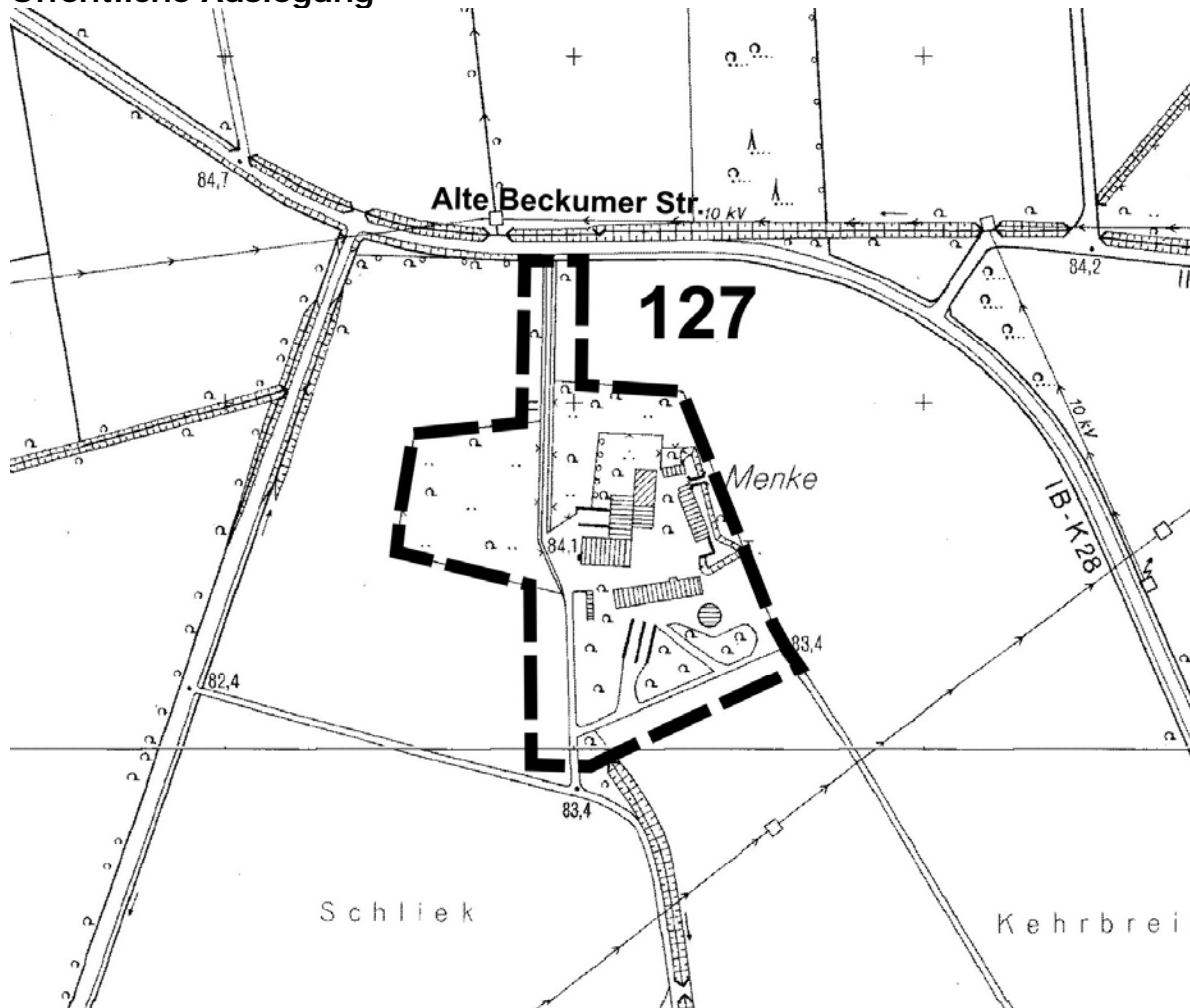
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 127 „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“

Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.12.2019 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 127 „Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“ beschlossen.

Der ca. 3,4 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Hofstelle Alte Beckumer Straße 88 einschließlich der beidseitig mit Bäumen bestandenen Hofzufahrt, die westlich der Hofstelle befindliche Obstwiese sowie ergänzende Freiflächen südlich der Gebäude in einer Tiefe von ca. 25 m ab der südlichen Gehölgrenze. Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 314, die Flurstücke 5 tlw., 7 tlw., 8 sowie 43 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Alte Beckumer Straße (Kreisstraße) auf einer Länge von ca. 24 m zwischen der westlichen Begrenzung der Hofzufahrt und der westlichen Begrenzung des Flurstücks 7 (verrohrtes Gewässer Nr. 10g).

Im Osten: Durch die westliche Grenze des Flurstücks 7 (verrohrtes Gewässer Nr. 10g) in südlicher Richtung auf einer Länge von ca. 67 m, dann in östlicher Richtung auf einer Länge von 68 m entlang der bestehenden Grenze zwischen der Wiese der Hofstelle und der angrenzenden Ackerfläche, von dort in einem Winkel von 123° über eine Länge von 154 m Richtung Südosten und über weitere 25 m leicht abknickend in südöstlicher Richtung entlang der bestehenden Ackerfläche.

Im Süden: Von dort in einem Winkel von 82° in südwestlicher Richtung abknickend und parallel zu den bestehenden Gehölzstrukturen südlich der Hofstelle bis zum nächstgelegenen Grenzstein des Flurstücks 6 (offenes Gewässer Nr. 10g), Flur 314, Gemarkung Ahlen, anschließend leicht abknickend die Grenze Richtung Westen über eine Länge von 50 m fortführend.

Im Westen: Die Grenze über eine Länge von 105 m Richtung Norden bis zur in der Örtlichkeit vorhandenen Obstwiese führend, anschließend in westlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Obstwiese, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Obstwiese und in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Obstwiese bis zur Baumreihe westlich der Hofzufahrt. Abschließend in nördlicher Richtung entlang der Baumreihe bis zur Alte Beckumer Straße zum Ausgangspunkt.

Ziel der Planung ist es, die in wesentlichen Teilen unter Denkmalschutz stehende Hofstelle Menke - Alte Beckumer Straße 88 – durch das Gesundheitszentrum 'Haus Walstedde' im benachbarten Ortsteil Walstedde der Stadt Drensteinfurt, westlich von Ahlen gelegen, umzunutzen. Durch bauliche Ergänzungen ist eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Einrichtungen in Walstedde vorgesehen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Nutzungen: Fach- und Akutklinik für Kinder und Jugendliche, Jugendhilfe-Wohngruppen, Ferienfreizeit-/ Kurzzeitpflegeeinrichtung für Pflegekinder und Pflegefamilien, Therapieeinrichtungen und damit verbundene Werkstätten, Hof-Café, Tierhaltung sowie Wohnen. Diese Nutzungen stehen unter dem Leitbild 'Arbeiten und Leben auf dem Hof', welches einen Kernpunkt der therapeutischen Konzeption am Standort Hof Menke darstellt.

Mit der vorgesehenen Entwicklung auf dem Hof Menke wird es eine fachliche Weiterentwicklung der Hilfeangebote geben, die den heutigen Anforderungen an Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Psychiatrie entspricht und somit ein fachlich sehr gutes Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien darstellt.

Demzufolge soll die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche weitgehend als ‚Sonstiges Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung‘ sowie untergeordnet als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ dargestellt werden.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte, Bergbau.

Wasser/ Abwasser: Niederschlagswasser, Graben, Regenrückhaltung, Gräfte, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzgutachten: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von Rauchschwalbe, Steinkauz, Fledermäuse, Amphibien (potenzielles Laichgewässer), artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Gütersloh, Münster/ Warendorf, Schreiben vom 22.08.2019, zu den Belangen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und des Umweltberichts
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 18.09.2019, zu den Belangen des früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohlenbergbaus, Anstieg des Grubenwassers, Hebungen an der Tagesoberfläche sowie zu den Belangen der vorhandenen aus der Bergaufsicht entlassenen Bergbau-Alt- und Verdachtsfläche Westfalen 1/2, Osthalde.
- RAG Montan Immobilien GmbH, Schreiben vom 22.08.2019, zu den Belangen früherer Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, Grubenwasser, Hebungen an der Tagesoberfläche.
- Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 18.09.2019, und ergänzende Stellungnahme der Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 22.10.2019, verrohrtes Gewässer, Schmutzwasser, Untere Bodenschutzbehörde Belange von Boden/ Fläche, Untere Naturschutzbehörde zu den Belangen Eingriff/ Ausgleich sowie Artenschutz.
- Stadt Ahlen, FB 7, 7.3 Stadtentwässerung und Straßenbau, Schreiben vom 28.08.2019, zu den Belangen Stadtentwässerung und Gewässer.
- Bezirksregierung Münster - Dez. 33, Schreiben vom 27.08.2019 zu den Belangen Flurbereinigung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung sowie die oben genannten umweltbezogenen Informationen mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen zur Einsicht in der Zeit vom

07.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 12.12.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

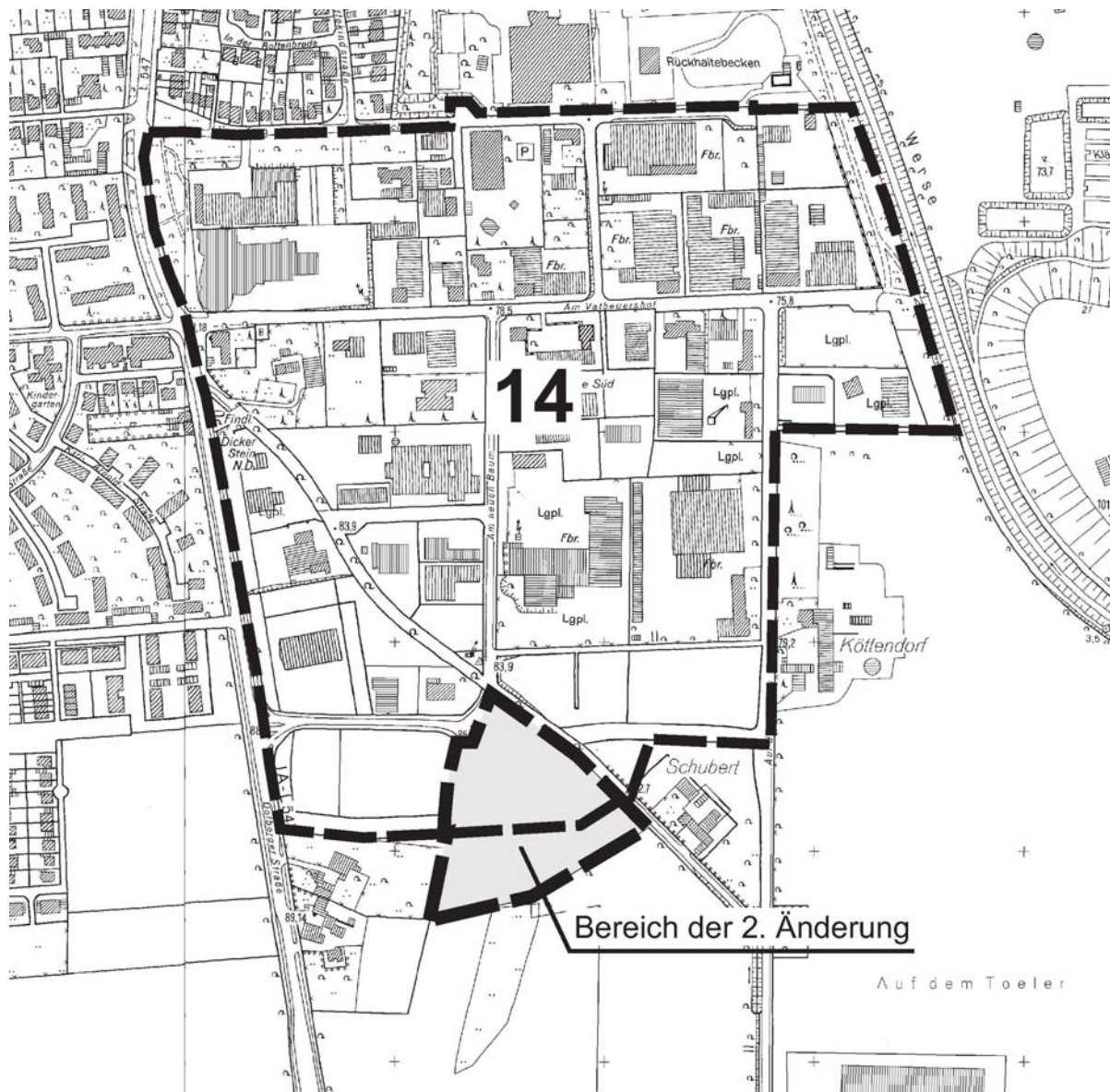
gez.

Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“, 2. Änderung

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.12.2019 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vatheuershof“ in Form eines 2-wöchigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 23.900 m² große Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 beinhaltet im Wesentlichen das ehemalige Grundstück der städtischen Kompostanlage an der Straße Am Neuen Baum sowie daran südlich anschließende Außenbereichsflächen

und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 33, die insgesamt im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke 30, 45, 164, 237, 238, 239 und 240.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstück 45 in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Begrenzung des als Fuß- und Radweg ausgebauten Teilstücks der Guissener Straße bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 240 in Höhe des Grundstücks Guissener Straße 99.

Im Südosten: Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 240 und 239.

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 239, 237 bis zum Flurstück 164, weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 164 bis zum Flurstück 45, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 45 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vattheuershof“ sollen die Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 einbezogen und zusammen mit der Fläche für die Abfallentsorgung (ehemalige städtische Kompostanlage) als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO überplant werden.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 20.01.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Vattheuershof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 16.12.2019

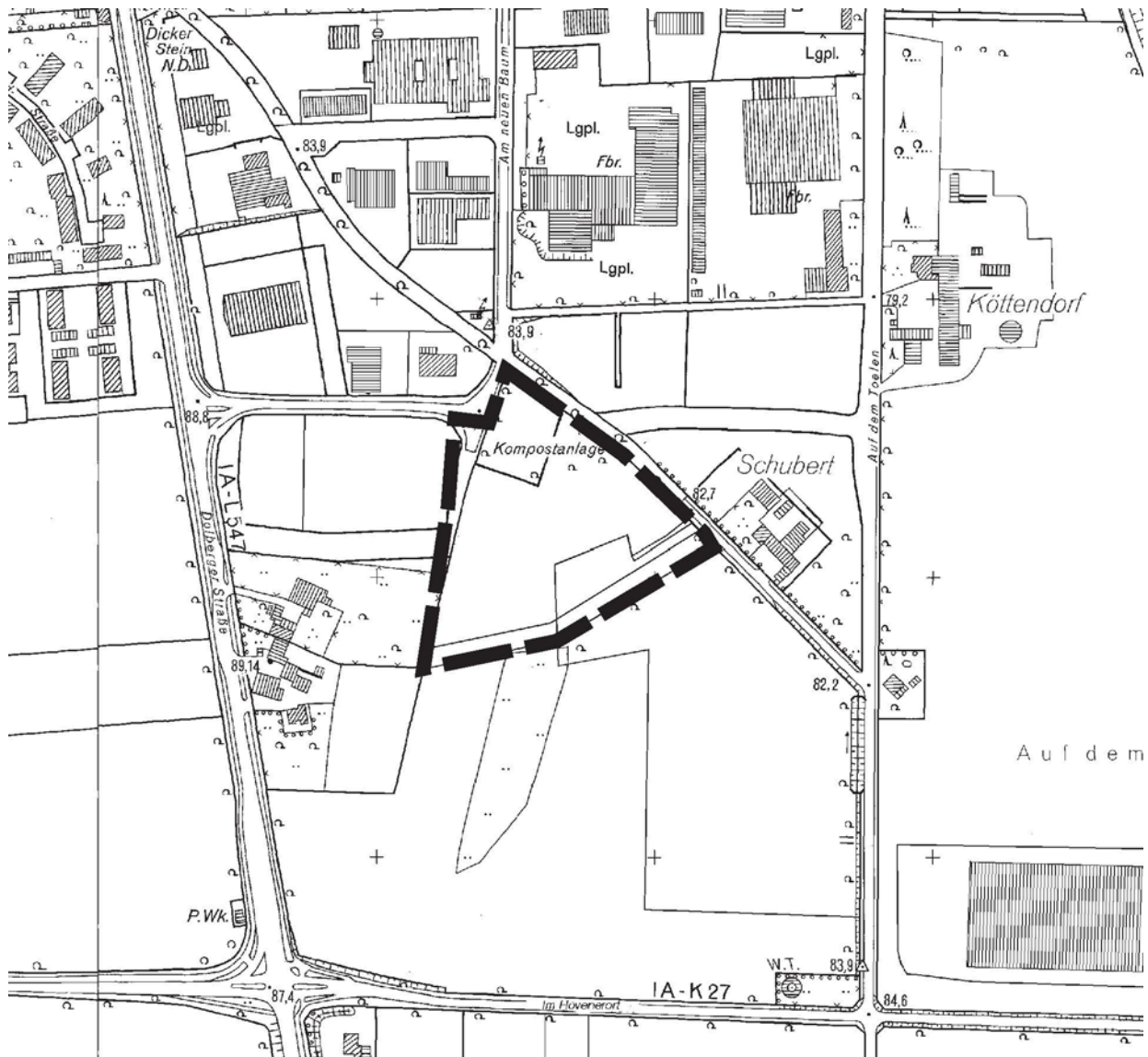
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“**
B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 02.12.2019 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen „Gewerbegebiet südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ in Form eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 2,39 ha große Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet im Wesentlichen das ehemalige Grundstück der städtischen Kompostanlage an der Straße Am Neuen Baum sowie daran südlich anschließende Außenbereichsflächen und umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 33, die insgesamt im städtischen Besitz befindlichen Flurstücke 30, 45, 164, 237, 238, 239 und 240.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Flurstück 45 in südöstlich Richtung entlang der südwestlichen Begrenzung des als Fuß- und Radweg ausgebauten Teilstücks der Guissener Straße bis zum öst-

lichsten Grenzstein des Flurstücks 240 in Höhe des Grundstücks Guisener Straße 99.

Im Südosten: Durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 240 und 239.

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 239, 237 bis zum Flurstück 164, weiter entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 164 bis zum Flurstück 45, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 45 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Vatheuershof geschaffen werden. Der bislang als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Bereich der städtischen Liegenschaften soll demgemäß eine Festsetzung als gewerbliche Baufläche erhalten. Ergänzend dazu soll die das Baugebiet begrenzende Grünfläche an den dann neu entstehenden Übergang zum Außenbereich angeordnet werden.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 "Gewerbegebiet Vatheuershof" wird im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 20.01.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich südlich des Gewerbegebietes Vatheuershof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 16.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung vom 16.12.2019

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2018 und Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Telgte stellt gemäß § 95 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den am 09.07.2019 eingebrachten und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 fest.
2. Aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von insgesamt 5.695.048,15 € wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW ein Betrag in Höhe von 1.080.216,90 € der Allgemeinen Rücklage und ein Betrag in Höhe von 4.614.831,25 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 31.10.2019 wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 11.11.2019 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht liegen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Bassfeld 4 - 6, Zimmer 217, 48291 Telgte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, den 16.12.2019

Der Bürgermeister

Gez. Wolfgang Pieper

Bekanntmachung vom 16.12.2019

Bestätigung des Gesamtabchlusses der Stadt Telgte für das Jahr 2017 und Entlastungserteilung gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 152.979.638,15 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.119.344,63 Euro bestätigt.

Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 31.10.2019 wurde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 11.11.2019 angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2017 liegt gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses

während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus Telgte, Bassfeld 4 - 6, Zimmer 217, 48291 Telgte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Telgte, den 16.12.2019

Der Bürgermeister

Gez. Wolfgang Pieper

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Schutzbereichbehörde -

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: III/Alb/670/1

Bonn, 4. September 2019

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in der

Gemeinde: **Münster**
Gemarkung: 5001 Münster
Gemarkung: 5002 Sankt Mauritz
Gemarkung: 5005 Handorf
Gemarkung: 5006 Amelsbüren
Gemarkung: 5007 Hilstrup
Gemarkung: 5011 Wolbeck-Stadt

Gemarkung: 5012 Wolbeck-Kirchspiel
Gemarkung: 5013 Angelmodde
Kreis: Münster
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Telgte**
Gemarkung: 5009 Telgte-Kirchspiel
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Everswinkel**
Gemarkung: 5014 Alverskirchen
Gemarkung: 5058 Everswinkel
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Sendenhorst**
Gemarkung: 5015 Albersloh
Gemarkung: 5084 Sendenhorst
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Drensteinfurt**
Gemarkung: 5016 Rinkerode
Gemarkung: 5087 Drensteinfurt
Kreis: Warendorf
Land: Nordrhein-Westfalen

Gemeinde: **Ascheberg**
Gemarkung: 5105 Ascheberg
Gemarkung: 5087 Drensteinfurt
Kreis: Coesfeld
Land: Nordrhein-Westfalen

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Albersloh (670) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Albersloh (670) (Schutzbereichplan) vom 24.07.2019 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 24.09.2019 - IUD I 6 - Anordnung-Nr.: III/Alb/670/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde-
Wilhelm-Raabe-Str. 46,
40470 Düsseldorf,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster
Josefine-Mausser-Strasse 51
48157 Münster

sowie bei der:

Stadtverwaltung Münster
Stadt Münster
48127 Münster

Stadtverwaltung Telgte
Baßfeld 4 – 6
48291 Telgte

Gemeinde Everswinkel
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

Stadtverwaltung Sendenhorst
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

sowie der

Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, -
Schutzbereichbehörde - Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine
Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde - ist
einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet,
geändert oder beseitigt,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen
Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG können Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen
werden.

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde-
(Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.

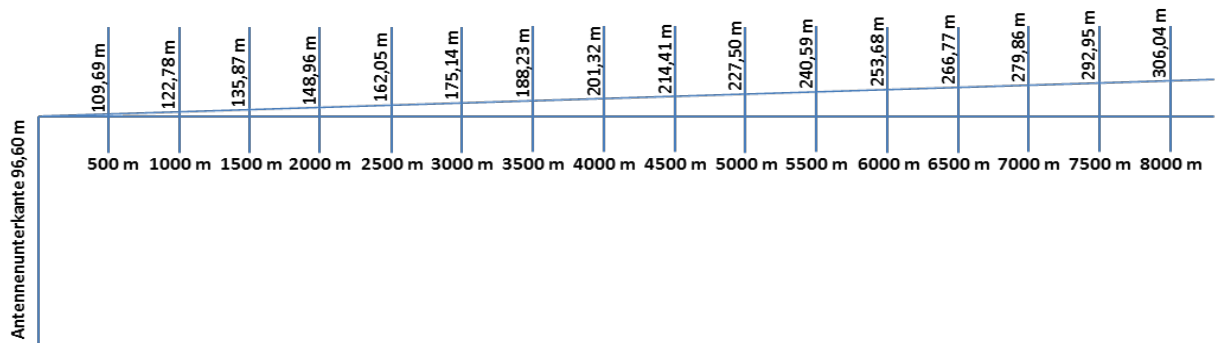
Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen
der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig.

2.

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8000 m um den Antennenstandort dürfen zu errichtende Bauwerke eine
maximale Bauwerkshöhe ü. NN gem. u.a. Auflistung nicht überschreiten.



Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen. Sie sind ggf. "auf den Stock zu setzen", (zurückzuschneiden).

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichseinzelforderung ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm - Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an:

kreisfreie Stadt Münster:

Stadtverwaltung Münster

48127 Münster

Kreis Warendorf:

Kreisverwaltung Warendorf

Waldenburger Straße 2

48231 Warendorf,

Kreis Coesfeld:

Kreisverwaltung Coesfeld

Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld.

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- Gesetzestextauszüge zum Schutzbereichgesetz.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Ring

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke**Gemeinde: Münster****Gemarkung: 5001 Münster**

Flur: 137

Flurstücks-Nr.: 103, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 127, 128, 130, 133, 137,
138, 139, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 161, 168, 169,
170,171, 172, 173, 174,176, 177, 178, 179, 180, 183, 211, 404, 494, 496, 498, 499,
508, 514, 515, 516, 517, 518, 523, 524, 528, 543, 555, 556, 557, 558, 559, 560,
561, 584

Flur: 151

Flurstücks-Nr.: 58, 61, 143

Flur: 152

Flurstücks-Nr.: 54, 56, 60

Flur: 153

Flurstücks-Nr.: 35, 54, 75, 76, 80, 88, 90, 106, 113, 117, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128,
129,130, 131,132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 147, 148, 149, 158, 159,
175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 189, 191, 196, 201, 206, 207, 208, 209, 210,
211, 212, 214, 215, 222, 226, 237, 238, 245, 246, 247, 248, 252, 253, 260, 261,
267, 268, 274, 275, 276, 277, 278, 279,280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287,
288, 289, 290, 291, 292, 297, 298, 299, 300, 314, 318, 319, 320, 321, 322, 323,
324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339,
340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358,
359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374,
375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 390, 391,
392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407,
408, 409, 411, 412, 413, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425,
426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441,
442, 443, 444

Flur: 154, 155, 156, 157

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 158

Flurstücks-Nr.: 29, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 86, 92, 104, 107, 108, 110, 111, 112, 125, 126, 142, 158, 159, 163, 167, 172, 173, 179, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 231, 232, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 430, 431, 435, 439, 440, 441, 442, 443, 447, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 461, 465, 466, 467, 470, 471, 472, 487, 488, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 548, 549, 550, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 602, 609, 612, 613, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 643, 644, 645, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657

Flur: 159, 160, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 178

Flurstücks-Nr.: 54, 124, 126, 127, 128, 129, 133, 201, 202, 203, 205, 206, 219, 224, 228, 251, 258, 267, 268, 277, 280, 284, 301, 303, 304, 305, 306, 315, 319, 320, 321, 322, 325, 328, 329, 330, 334, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 361, 362, 363, 364, 366, 367, 382, 383, 384, 385, 420, 422, 426, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 441, 442, 443, 444, 447, 448, 449, 450, 452, 455, 456, 459, 461, 462, 471, 473, 475, 476, 477, 492, 494, 496, 506, 507, 509, 510, 513, 514, 519, 520, 528, 537, 540, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 551, 552, 553, 555, 556, 557, 558, 559, 563, 564, 565, 569, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 582, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 605, 608, 612, 614, 616, 618, 619, 620, 621, 623, 624, 625, 626, 628, 629, 632, 633, 638, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 649, 650, 651, 652, 654, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 663, 664, 665, 666, 668, 669, 671, 672, 674, 677, 680, 683, 685, 687, 689, 690, 691, 692, 693, 695, 697, 698, 700, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 718, 719, 722, 723, 724, 725, 729, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 740, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 765, 766, 767, 770, 773, 774, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 786, 787, 788, 789

Flur: 185

Flurstücks-Nr.: 70, 113, 114, 172, 173, 189, 207, 226, 300, 308, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 332

Flur: 186

Flurstücks-Nr.: 14, 24, 108, 130, 143, 155, 158, 193, 196, 205, 209, 210, 221, 223, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 298, 299, 300, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 311, 314, 317, 319, 321, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 341, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355

Flur 187, 188, 189

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 190

Flurstücks-Nr.: 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 32, 33, 34, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 66, 68, 71, 76, 88, 89, 90, 93, 94, 97, 99, 100, 101, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 139, 140, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 166, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177

Flur: 191

Flurstücks-Nr.: 63, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 130, 131, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 188, 191, 192, 193, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 210, 211, 214, 215, 216, 219, 220, 227, 228, 229, 230, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256

Flur: 195

Flurstücks-Nr.: 26, 89, 90, 91, 98, 100, 106, 109, 110, 115, 121, 123, 124, 125, 320, 743, 744, 797, 798, 841, 842, 859, 860, 861, 862, 878, 885, 886, 894, 901, 902, 903, 919, 920, 921, 922, 924, 925, 926, 927, 929, 930, 931, 932, 933, 937, 938, 939, 957, 958

Flur: 196

Flurstücks-Nr.: 8, 13, 21, 24,52, 56, 57, 63, 78, 82, 84, 86, 90, 91, 109, 120, 121, 133, 135, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192, 195, 197, 200, 201, 202, 204, 207, 212, 213, 214, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237

Flur: 260, 261, 262, 263, 264

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5002 Sankt Mauritz

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 46, 47, 51, 52, 148, 173, 321, 336, 347

Flur: 34

Flurstücks-Nr.: 8, 11, 12, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 33, 37, 38, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 80, 128, 133, 134, 135, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 155, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 214, 215, 217, 218, 219, 220,

221, 222, 223, 224, 226, 230, 231, 235, 237, 238, 240, 244, 245, 246, 250, 260,
270, 273, 274, 277, 278, 286, 287, 290, 291, 295, 296, 297, 298, 300, 301, 302,
303, 304, 306, 307, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317

Flur: 36, 37

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5005 Handorf

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 11, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 49, 75, 78, 85, 86, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 105

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 56, 58, 127, 128, 129, 171, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 228, 230, 234, 235, 248,
249, 255, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273,
274, 275

Flur: 35

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5006 Amelsbüren

Flur: 7

Flurstücks-Nr.: 14, 22, 40, 42, 48, 49, 54, 59, 106, 107, 108, 117, 122, 123, 132, 141, 142, 143,
153, 164, 167, 168, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 182, 183, 184, 189, 190, 192,
193, 194, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211,
212, 213, 214, 218, 220, 221, 222, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241,
242, 244, 249, 250, 252, 282, 283, 286, 287, 288, 289, 290, 295, 296, 297, 298,
299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 310, 311, 313, 314, 317, 318, 321, 323, 324,
325, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 342, 343,
344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 362, 363,
364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379,
380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 392, 393, 396, 399, 402, 403,
405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 416, 418, 419, 420, 422, 423,
424, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436

Flur: 8

Flurstücks-Nr.: 22, 24, 196, 200, 230, 263, 264, 267, 275, 284, 285, 287, 289, 293, 298, 300, 312, 313, 368, 428, 434, 435

Flur: 13

Flurstücks-Nr.: 15, 36, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 88, 93, 99, 100, 124, 199, 204, 205, 208, 211, 232, 236, 256, 260, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 294, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 322, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 354, 370, 371, 372, 381, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 392, 393, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 406, 407, 408, 409, 430, 433, 444, 453, 454, 455, 456, 461, 462, 465, 477, 478, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 505, 506, 509, 514, 515, 516, 523, 536, 537, 546, 547, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 575, 577, 578, 579, 584, 586, 587, 592, 603, 607, 609, 611, 612, 615, 616, 620, 621, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 644, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 705, 707, 709, 714, 715, 716, 717, 718, 727, 728, 729, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 762, 766, 771, 780, 781, 795, 831, 847, 849, 852, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 882, 1052, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1082, 1083, 1100, 1101, 1102, 1104, 1105, 1106, 1117, 1118, 1124, 1125, 1138, 1146, 1147, 1151, 1153, 1154, 1157, 1159, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1172, 1178, 1179, 1183, 1199, 1200, 1215, 1236, 1240, 1242, 1243, 1260, 1261, 1263, 1284, 1286, 1287, 1288, 1289, 1291, 1297, 1308, 1309, 1310, 1311, 1315, 1318, 1326, 1327, 1330, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1338, 1339, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1362, 1363, 1366, 1382, 1383, 1388, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1399, 1401, 1402, 1412, 1414, 1418, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425

Flur: 14

Flurstücks-Nr.: 30, 31, 32, 37, 59, 69, 73, 117, 128, 132, 133, 134, 140, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 170, 183, 199, 214, 215, 216, 220, 221, 225, 226, 229, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 270, 292, 320, 322, 325, 330, 331, 332, 341, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 362, 370, 371, 372, 375, 385, 390, 393, 399, 400, 401, 411, 412, 413, 414, 415, 422, 424, 425, 426, 427, 428, 443, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 467, 476,

477, 478, 481, 482, 484, 510, 514, 517, 519, 520, 521, 525, 530, 534, 535, 541,
 567, 568, 574, 575, 576, 577, 578, 584, 588, 590, 595, 596, 597, 598, 599, 600,
 601, 602, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 614, 615, 617, 619, 623, 638, 649, 652,
 653, 660, 661, 662, 663, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 685, 687, 688, 690, 691,
 692, 693, 694, 695, 698, 699, 701, 703, 706, 710, 711, 713, 715, 716, 717, 718,
 719, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 730, 737, 738, 739, 743, 744, 745, 746, 747,
 748, 749, 750, 751, 752, 758, 759, 760, 761, 762, 764, 765, 766, 767, 768, 769,
 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 781, 783, 784, 785, 786, 787, 788,
 789, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 814, 815,
 816, 817, 835, 836, 845, 846, 847, 848, 852, 863, 880, 882, 890, 892, 893, 894,
 895, 897, 898, 903, 905, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 916, 918, 919,
 930, 931, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947,
 948, 949, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 964, 965, 966, 967, 971, 972,
 973, 974, 975, 977, 986, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 998, 999, 1000, 1003, 1006,
 1007, 1008, 1009, 1011, 1013, 1015, 1016, 1017, 1018, 1023, 1024, 1025, 1026,
 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039,
 1040, 1041, 1042, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1053, 1054, 1055,
 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1065, 1067, 1070, 1072, 1073, 1074, 1076,
 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1088, 1090, 1091, 1094, 1095,
 1096, 1097, 1098, 1100, 1101, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1112,
 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126,
 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139,
 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1151, 1152, 1155,
 1157, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170,
 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178

Flur: 15, 16, 17, 18

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 7, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 46,
 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 68, 72, 73

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 35, 37, 42, 44, 45, 52,
 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 86,
 87, 88, 89, 90, 91

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 16, 17, 26, 27, 28, 32, 33, 41, 42, 47, 49, 52, 60, 64, 73, 74, 80, 81, 82, 83, 84, 85,
86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 107, 108, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117,
118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 133, 134, 135, 136, 137, 138,
143, 144, 145, 146, 147, 149, 152, 153, 154, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166,
167, 168, 170, 173, 174, 177, 182, 189, 193, 194, 204, 205, 210, 211, 212, 213,
214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231,
232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249,
250, 251, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 262, 263, 264, 265, 266, 271, 272, 273,
275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292,
293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 306, 307, 308, 309, 310, 311,
312, 313, 314, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 331, 332,
333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348,
349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364,
365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382,
383, 385, 387, 389, 390, 392, 394, 396, 397, 398, 401, 402, 403, 407, 415, 418,
419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 433, 434, 435, 436, 438,
439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454,
455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470,
471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486,
487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502,
503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518,
519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 531, 532, 533, 534, 535,
536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551,
553, 554, 555, 556, 559, 561, 562, 568, 570, 578, 579, 580, 586, 587, 588, 589,
590, 592, 595, 598, 599, 600, 601, 602, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613,
614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629,
630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645,
646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 663, 664, 665, 666, 667, 668,
669, 670, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 689, 691, 692, 693,
694, 695, 696, 697, 698, 699, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715,
716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731,
732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 742, 743, 744, 745, 746, 749, 750,
751, 752, 753, 779, 780, 781, 783, 784, 786, 787, 793, 794, 795, 796, 797, 798,
799, 800, 801

Flur: 3
Flurstücks-Nr.: 316

Gemeinde: Münster
Gemarkung: 5007 Hilstrup

Flur: 2
Flurstücks-Nr.: 6, 7, 9, 12, 16, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 57, 58, 59, 65, 69, 82, 89, 106, 107, 110,
111, 112, 113, 114, 118, 120, 121, 125, 130, 132, 133, 138, 142, 143, 144, 145,
146, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163

Flur: 3
Flurstücks-Nr.: 38, 39, 40, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 89, 90, 91, 96, 97, 107, 110, 111, 144, 196, 198,
199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 213, 215, 216, 217, 228, 229, 230, 231, 233,
236, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 250

Flur: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster
Gemarkung: 5011 Wolbeck-Stadt
Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster
Gemarkung: 5012 Wolbeck-Kirchspiel

Flur: 1, 2
Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 4
Flurstücks-Nr.: 134, 159, 121, 169, 151, 166, 191, 180, 197, 157, 147, 181, 198, 118, 41, 189, 95,
127, 168, 195, 120, 179, 176, 138, 184, 193, 50, 137, 154, 142, 174, 144, 160, 67,
28, 177, 39, 201, 117, 156, 158, 165, 44, 116, 140, 34, 146, 162, 173, 65, 199, 119,
61, 192, 182, 36, 200, 99, 100, 102, 103, 108, 72, 167, 149, 143, 188, 27, 37, 155,
45, 164, 175, 161, 163, 122, 141, 115, 178, 185, 183, 196, 145, 153, 60, 194, 150,
88, 148, 172, 96, 97

Flur: 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Münster

Gemarkung: 5013 Angelmodde

Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5009 Telgte-Kirchspiel

Flur: 31

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 14

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 33

Flurstücks-Nr.: 5, 6, 9, 14, 17, 18, 19, 39, 40, 41, 42, 50, 54, 55, 89, 90, 93, 94, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 109, 111, 115, 116, 117, 119, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 136, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 151, 152, 158, 159, 162, 163, 164, 166, 186, 187, 188, 189, 190, 203, 204, 205, 208, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 226, 227, 228, 235, 237

Flur: 34

Flurstücks-Nr.: 2, 3, 5, 8, 9, 11, 18, 19, 20, 21, 23, 63, 64, 72, 74, 78, 80, 84, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 104, 105, 106, 107

Flur: 88

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5014 Alverskirchen

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 2

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 5, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 17, 43, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 125,

126, 135, 141, 144, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 158, 187, 189, 190,
191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 202, 205, 206, 207, 211, 212,
213, 214, 215, 219, 226, 229, 230, 231, 232, 243, 244, 245, 246, 247, 248

Flur: 3, 4, 5, 6,

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 16

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,
49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flur: 17, 18

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 63

Flur: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5015 Albersloh

Gemarkung ist im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5016 Rinkerode

Flur: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 14

Flurstücks-Nr.: 28, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 56, 57, 59, 60, 79, 81, 82, 87, 89, 109, 110, 111, 112,
113, 114, 117, 118, 119, 120, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134,
135, 136, 137, 138, 141, 142, 146, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157,
158, 159, 160, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

Flur: 15, 16

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 17

Flurstücks-Nr.: 12, 13, 19, 66, 69, 70, 85, 115, 122, 126, 128, 131, 132, 133, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 158, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 174, 199, 216, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 246, 247, 250, 251, 253, 255, 256, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 278, 279, 280, 282, 292, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312

Flur: 18

Flurstücks-Nr.: 11, 13, 14, 20, 22, 29, 38, 44, 45, 52, 55, 56

Flur: 19

Flurstücks-Nr.: 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19

Flur: 20

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17

Flur: 21

Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 48, 55, 57, 59, 60, 61

Flur: 22, 23

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 24

Flurstücks-Nr.: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 54, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 76, 77, 78

Flur: 25, 26, 27, 28, 29, 30

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5058 Everswinkel

Flur: 1

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 71, 72, 75, 84, 94, 95, 97, 99

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: 17, 22, 29, 30, 31

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 2, 3, 4, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 48, 155, 157, 159, 161, 164, 165, 166, 201, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 351, 394, 406, 407, 408, 415, 416, 515, 516, 558, 561

Flur: 34

Flurstücks-Nr.: 2, 51, 52, 53, 55, 68, 70, 71, 80, 94, 121, 122, 126, 127, 12

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 53, 54, 168, 181, 183, 184, 187, 190, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 212, 213, 216, 217, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 265, 266, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 308, 341, 349, 357, 360, 363, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 376

Flur 38

Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 71, 72, 73, 74, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 143

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5084 Sendenhorst

Flur: 1, 2, 3

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 4

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29

Flur: 5

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 29, 30, 34

Flur: 6

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 8, 9, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 101, 131

Flur: 27

Flurstücks-Nr.: 1, 4, 18

Flur: 30

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 33, 34, 36, 42, 56, 57, 58

Flur: 31

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 32

Flurstücks-Nr.: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53

Flur: 33, 34, 35, 36

Flurstücks-Nr.: Flure sind im Ganzen betroffen

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 134, 135, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212

Flur: 38

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 41

Flurstücks-Nr.: 12, 13, 14, 15, 21, 57, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 153, 758, 831, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 926, 927, 928, 1090, 1170, 1324, 1325, 1326, 1330, 1331, 1332, 1354, 1482, 1483, 1488, 1489, 1491, 1498, 1499, 1504, 1505, 1512, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1531, 1533, 1537, 1539, 1540, 1541, 1543, 1550, 1589, 1590, 1692, 1693, 1816, 1873, 1874, 1875, 1876, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1959, 1960, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 2232, 2280, 2281, 2282, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2303, 2313, 2315, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2337, 2338, 2339, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2390, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2398, 2399, 2401, 2402, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416,

2417, 2418, 2419, 2420, 2564, 2565, 2566, 2567, 2583, 2584, 2585, 2586, 2588,
 2593, 2596, 2597, 2612, 2617, 2618, 2619, 2637, 2689, 2755, 2756, 2762, 2779,
 2780, 2786, 2787, 2791, 2793, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802,
 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815,
 2816, 2817, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2840, 2841, 2842,
 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2861,
 2862, 2863, 2864, 2865, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875,
 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888,
 2889, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903,
 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917,
 2919, 2920, 2921, 2922, 2924, 2925, 2926, 2927, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938,
 2939, 2940, 2941, 2952, 2953, 2954, 2956, 3211, 3212, 3213, 3214, 3225, 3226,
 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3301,
 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3335, 3336, 3346, 3347, 3373, 3374, 3391, 3392,
 3393, 3394, 3431, 3434, 3435, 3449, 3450, 3451, 3452, 3511, 3546, 3547

Flur: 44

Flurstücks-Nr.: 418, 453, 455, 695, 946, 952, 961, 962, 1006, 1007, 1008, 1009, 1150, 1151, 1152

Gemeinde: Warendorf

Gemarkung: 5087 Drensteinfurt

Flur: 35

Flurstücks-Nr.: 1, 2

Flur: 36

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12

Flur: 37

Flurstücks-Nr.: 13, 14, 41, 73

Flur: 38

Flurstücks-Nr.: 13, 53, 54, 55, 56, 57, 80

Flur: 39

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30,
 31, 32, 34, 38, 41, 46, 47, 48, 50

Flur: 40

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 41

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26,
27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,
52, 54, 56, 57, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
79, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 101, 102, 112, 113, 118, 120

Flur: 42

Flurstücks-Nr.: Flur ist im Ganzen betroffen

Flur: 43

Flurstücks-Nr.: 1, 2, 3, 5, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32,
33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
57, 58, 59, 60

Flur: 45

Flurstücks-Nr.: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Gemeinde: Coesfeld

Gemarkung: 5105 Ascheberg

Flur: 50

Flurstücks-Nr.: 14, 25, 27

Verordnung

zur 11. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte vom 18. Juni 2007 vom 12. Dezember 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), - SGV. NRW. 7113) -, in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Verordnung zur 11. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, 26.04.2020, im Stadtteil Westbevern
2. am Sonntag, 10.05.2020, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)
3. am Sonntag, 28.06.2020, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße sowie zusätzlich Westbeverner Straße)
4. am Sonntag, 13.09.2020, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße sowie zusätzlich Westbeverner Straße)
5. am Sonntag, 04.10.2020, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)
6. am Sonntag, 06.12.2020, im Stadtteil Westbevern
7. am Sonntag, 13.12.2020, im Stadtteil Telgte (Innenstadt begrenzt durch die Straßen Grabenstraße, Steintor, Baßfeld, Am Schilde, Herrenstraße und Mühlenstraße)

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

STADT TELGTE
– als örtliche Ordnungsbehörde –

Die vorstehende Verordnung zur 11. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Telgte wird hiermit verkündet.

48291 Telgte, 12. Dezember 2019


Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Satzung

zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 22. Dezember 1999 vom 12. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) - SGV. NRW. 2127 -, der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), - SGV. NRW. 610 -, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 10. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Benutzung der Friedhofskapellen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
A)	Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten	
1	Reihengrab a) Für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person b) Für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person	284,21 Euro 406,02 Euro
2	Wahlgrab je Grabstelle	913,55 Euro
3	Tiefengrab	1.035,35 Euro
4	Urnengrab	669,94 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
5	Anonymes Urnengrab	203,01 Euro
6	Anonymes Reihengrab	406,02 Euro
7	Verlängerung des Nutzungsrechts a) Wahlgrab je Jahr und Stelle b) Urnengrab je Jahr und Stelle	30,45 Euro 22,33 Euro
B)	Bestattungen	
8	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt	100,00 Euro
9	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	100,00 Euro
10	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Reihengrab b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte c) im Mehrfachgrab einer Wahlgrabstätte d) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - untere Belegung - e) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - obere Belegung - f) im anonymen Erdgrab mit Trauerfeier g) im anonymen Erdgrab ohne Trauerfeier	418,09 Euro 418,09 Euro 418,09 Euro 495,81 Euro 418,09 Euro 359,79 Euro 320,93 Euro
11	Unbesetzt	
12	Bestattung einer Urne a) im Urnengrab oder Wahlgrab b) im anonymen Urnengrab mit Trauerfeier c) im anonymen Urnengrab ohne Trauerfeier	284,86 Euro 271,72 Euro 226,38 Euro
13	Zulage für Frost ab 30 cm Tiefe je 10 cm	64,77 Euro
14	Gärtnerische Arbeiten nach Aufwand je Stunde	45,47 Euro
15	Hecke roden und nach der Beisetzung durch neue Hecke ersetzen	126,95 Euro
C)	Ausgrabungen und Umbettungen	
16	Ausgrabung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	204,35 Euro
17	Bestattung des Umbettungsarges einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	204,35 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
18	Ausgrabung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	307,98 Euro 243,21 Euro
19	Bestattung des Umbettungsarges einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	340,36 Euro 204,35 Euro
20	Graböffnung (gerichtlich angeordnet) einschl. Schließen der Grabstelle	307,98 Euro
21	Ausgrabung einer Urne	165,49 Euro
22	Beisetzung einer ausgegrabenen Urne	159,01 Euro
D)	Nutzung der Friedhofskapellen	
23	Nutzung der Aufbahrungsräume	120,00 Euro
24	Nutzung einer Trauerhalle	180,00 Euro
E)	Sonstige Leistungen	
25	Abräumen einer Grabstätte gärtnerische Arbeiten beim Abräumen einer Grabstätte nach Aufwand je Stunde	45,47 Euro
26	Anlegung von Grabeinfassungen Arbeitskosten nach Aufwand je Stunde zzgl. Material nach Bedarf (Steinplatten, Heckenpflanzen, ...)	45,47 Euro
27	Streifenfundament pro Grabstelle	67,50 Euro
F)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	
28	Stehend	60,00 Euro
29	Liegend, sowie Holz-, Eisen-, Bronzemale und Grabmale auf Kindergräbern	20,00 Euro
30	Ergänzung und Veränderung von stehenden Grabmalen	18,00 Euro
31	Ergänzung und Veränderung von liegenden und sonstigen Grabmalen	6,00 Euro

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
G)	Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 6 der Friedhofssatzung	
32	für 1 Jahr	15,00 Euro
33	für 5 Jahre	50,00 Euro

Für nicht aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 12. Dezember 2019


Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Satzung

**zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte
vom 14. Dezember 2006
vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1: 1,16 Euro
- in Reinigungsklasse 2: 2,60 Euro
- in Reinigungsklasse 3: 1,15 Euro
- in Reinigungsklasse 4: 2,54 Euro

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 12. Dezember 2019



Wolfgang Fieper
Bürgermeister

Satzung

**zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte
vom 14. Dezember 2000
vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 13. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

a) für jeden	60 l Restmüllbehälter	92,96 Euro,
b) für jeden	90 l Restmüllbehälter	122,50 Euro,
c) für jeden	120 l Restmüllbehälter	152,02 Euro,
d) für jeden	240 l Restmüllbehälter	270,19 Euro,
e) für jeden	60 l Bioabfallbehälter	63,69 Euro,
f) für jeden	90 l Bioabfallbehälter	79,65 Euro,
g) für jeden	120 l Bioabfallbehälter	95,62 Euro,
h) für jeden	240 l Bioabfallbehälter	159,51 Euro.

§ 2

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Restmüllabfuhr in Containern beträgt jährlich:

a) je 1,1 cbm Container bei wöchentlicher Entleerung	2.803,97 Euro,
b) je 1,1 cbm Container bei 14-täglicher Entleerung	1.407,23 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 12. Dezember 2019



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Satzung

**zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte
vom 15. Dezember 2011
vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte am 12. Dezember 2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

§ 16 wird wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Telgte, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus (Buswartehäuschen), Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte vollzogen.

Gleichzeitig wird auf die Veröffentlichung über die Internetseite der Stadt Telgte (www.telgte.de) hingewiesen. Soweit keine andere Dauer der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, beträgt sie 14 Tage.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus (Buswartehäuschen), Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung am Haupteingang am Rathausgebäude, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte.

§ 2

In § 17 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), - SGV. NRW. 224 -“ durch die Worte „in der zurzeit geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte 12. Dezember 2019



Wolfgang Pieper
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode</p>
--

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode, am

**Mittwoch, dem 22. Januar 2020, 9.30 Uhr,
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststraße 9-11 (Eingang
vom Kühl) in 48324 Sendenhorst**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bericht des Vorstandsvorstehers

Gastvortrag: Herr Paysen, AG WuB Westfalen-Lippe, WLV e.V., Warendorf

TOP 2: Anhörung der Verbandsmitglieder

TOP 3: Neuwahl der auf die dinglichen Verbandsmitglieder entfallenden Ausschussmitglieder

TOP 4: Neuwahl des auf die Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes

TOP 5: Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe:

a) der Gewässerunterhaltung

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),

- b) des Gewässerausbaues
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).
2. die Städte Sendenhorst, Drensteinfurt und die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 8 Ausschussmitglieder,
- die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,
- die Städte Sendenhorst und Drensteinfurt je 2 Ausschussmitglieder und auf die Gemeinden Everswinkel und Ascheberg je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Ausschussmitglieder werden von den Städten bzw. Gemeinden nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt und abberufen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegen genommen.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 12. Dezember 2019

Der Vorstandsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Stertmann', is written over the printed name '(Stertmann)'. The signature is somewhat stylized and overlaps the text below it.

(Stertmann)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh</p>

Zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh, am

**Dienstag, den 21. Januar 2020, 9.30 Uhr,
im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst, Weststraße 9-11 (Eingang
vom Kühl) in 48324 Sendenhorst**

lade ich hiermit ein.

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Bericht des Verbandsvorstehers

Gastvortrag: Herr Dr. Caesperlein, U-Plan GmbH, Dortmund

TOP 2: Anhörung der Verbandsmitglieder

TOP 3: Neuwahl der auf die dinglichen Verbandsmitglieder entfallenden Ausschussmitglieder

TOP 4: Neuwahl des auf die Erschwerer entfallenden Ausschussmitgliedes

TOP 5: Verschiedenes

E r l ä u t e r u n g e n

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgaben:

a) der Gewässerunterhaltung

die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke mit Anlagen (Dränagen), die der Bodenentwässerung dienen (dingliche Mitglieder),

- b) des Gewässerausbaues
die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der Gewässer sowie die Eigentümer, die Erbbauberechtigten der außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche (Ortschaften) gelegenen Grundstücke (dingliche Mitglieder).
2. die Städte Sendenhorst, Ennigerloh, Ahlen und Beckum anstelle der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet,
 3. die Eigentümer, die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.

Im Einzelnen entfallen auf:

- die dinglichen Mitglieder 7 Ausschussmitglieder,
- die Erschwerer 1 Ausschussmitglied,
- die Städte Sendenhorst und Ennigerloh je 2 Ausschussmitglieder und auf die Städte Ahlen und Beckum je 1 Ausschussmitglied.

Die Verbandsmitglieder wählen unabhängig voneinander aus ihren Reihen die auf die Gruppe der dinglichen Mitglieder entfallenden Ausschussmitglieder sowie das auf die Gruppe der Erschwerer entfallende Ausschussmitglied.

Die auf die Städte entfallenden Ausschussmitglieder werden von den Städten nach deren Bestimmungen in den Ausschuss bestellt und abberufen.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Verband gegenüber durch eine Vollmacht nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe kann niemand mehr als ein Verbandsmitglied vertreten. Die Wiederwahl von Ausschussmitgliedern ist möglich.

Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlvorgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.

Wahlvorschläge werden in der Versammlung entgegen genommen.

H i n w e i s

Ich weise darauf hin, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Sendenhorst, den 12. Dezember 2019

Mit freundlichen Grüßen

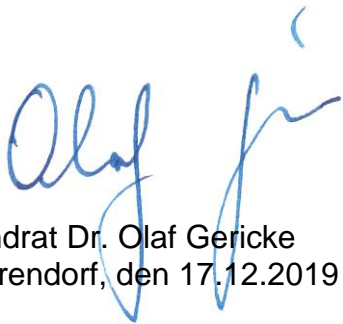


(Schulze Tergeist)

Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)

Die dem Landrat des Kreises Warendorf nach § 16, § 1 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Bürgermeister/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf und seiner Ausschüsse sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger können im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02581/53-8005) in Zimmer B4.09 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).



Landrat Dr. Olaf Gericke
Warendorf, den 17.12.2019

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Warendorf, den 18.12.2019


Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden Stadt genannt, und der Volkshochschule Warendorf, vertreten durch den Zweckverbandsvorsteher, im Folgenden VHS genannt, wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Stadt und die VHS schließen eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 des GkG NRW, um bestimmte Aufgaben, die ursprünglich von der Stadt für das städtische Gymnasium Laurentianum Warendorf erbracht wurden, auf die VHS zu übertragen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient zur vertraglichen Klarstellung der seit 01.09.2011 gelebten Praxis.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt die Organisation und Betreuung von Ganztagsaufgaben auf die VHS , insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen anfallenden Anlässen
 - Organisation der Arbeitsgemeinschaften
 - Betreuung der Bundesfreiwilligen-Dienstleistenden
 - Betreuung des „B-Teams“ (gesundheitsorientiertes Beteiligungsteam)
 - Mitarbeit im Mensaausschuss
 - Erstellung, Aktualisierung und Betreuung des Internetauftritts
 - Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Flyern, Bannern etc.)
 - Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler
- (2) Die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags aufgeführten Tätigkeiten werden am Gymnasium Laurentianum Warendorf durch Mitarbeitende der VHS selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen.

§ 2**Pflichten der VHS**

- (1) Die VHS übernimmt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschrittsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse werden der VHS nicht übertragen.
- (2) Eine Weiterverlagerung der übernommenen Aufgaben und Pflichten auf Subunternehmen, auch die teilweise Übertragung von Aufgaben (Teillakte bzw. Hilfsfunktionen) auf Subunternehmen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Von dieser Regelung werden Unteraufträge an die citeq, insbesondere im Rahmen von Hilfsfunktionen, nicht erfasst.
- (3) Gesetzliche Prüferinnen und Prüfer der Betriebsprüfung (z.B. aus der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherungsverwaltung) haben ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Informations- und Prüfungsrecht.
- (4) Die Rechte des § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung bestehen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Aufgabenübertragung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem diese Vereinbarung beendet wird, fort. Relevante Unterlagen müssen ebenfalls solange verfügbar bleiben.
- (5) Beendet die VHS, gleich aus welchem Grund, ganz oder teilweise seine Tätigkeit für die Stadt, so hat er die Stadt zu den von ihm nicht weiter zu bearbeitenden Fällen jeweils einen stichtagsbezogenen, schriftlichen Sachstandsbericht zu übergeben.

§ 3**Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt wird die VHS über maßgebliche Entwicklungen im Zusammenhang mit den Leistungen des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung unverzüglich informieren und entsprechende bei ihr eingehende Unterlagen oder Anfragen weiterreichen.
- (2) Die Stadt stellt der VHS die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin zur Verfügung.

§ 4**Datenschutz**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5**Haftung**

Die VHS, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften hinsichtlich der Verletzung von Vertragsverpflichtungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Stadt stellt die VHS im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche Dritter frei.

§ 6**Kostenregelung**

- (1) Die Stadt erstattet der VHS die Kosten für die Wahrnehmung der Tätigkeiten der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungsbereiche zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10%. Die Höhe der Kostenerstattung ergibt sich aus den Personalkosten zzgl. Sach- und Gemeinkostenanteil für den/die Mitarbeitende der VHS, zur Zeit auf der Basis des TVöD, EG 9 mit 24 Wochenstunden. Ein Gewinnanteil wird nicht berechnet. Ein veränderter Personaleinsatz ist in Absprache möglich.
- (2) Sollten sich z.B. durch Tarifsteigerungen die für die Kostenberechnung zugrunde gelegten TVöD-Werte verändern, werden die vereinbarten Entgelte überprüft und angepasst. Eine Anpassung erfolgt auch, wenn sich die Aufgabenmenge oder die der Ermittlung der Fallpauschalen zugrunde liegenden Lizenzgebühren ändern.
- (3) Sollte die VHS für die vereinbarten Leistungsbereiche zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der Kostenerstattung nach § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung von der Stadt zu tragen.
- (4) Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt jeweils zum Schulhalbjahresende in Höhe der Hälfte der Gesamtkostenerstattung.

§ 7**Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.07.2021 möglich.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Warendorf, frühestens zum in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG).


§ 8

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.


Warendorf, den

16.12.19



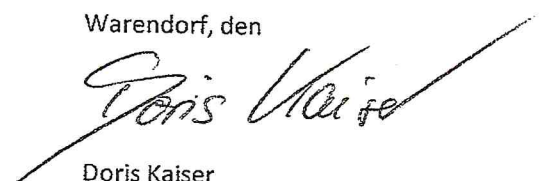
BM Axel Linke
Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Warendorf, den



BM Josef Uphoff
Verbandsvorsteher
für die VHS Warendorf

Warendorf, den




Doris Kaiser
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung
für die VHS Warendorf

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und der Volkshochschule Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

Warendorf, den 18.12.2019


Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Satzung

des Kreises Warendorf vom 16.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGeO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind oder Betriebe, die aufgrund ihrer Organisations- und Ablaufstruktur einem Großbetrieb gleichgestellt werden können.

Alle übrigen Schlachtbetriebe und Schlachtstätten werden wie Kleinbetriebe eingestuft.

Nimmt ein Schlachtbetrieb / eine Schlachtstätte die Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen. Bis zur Einstufung erfolgt die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wie bei einem Kleinbetrieb.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter / die Tierhalterin oder seine / ihre Familie bestimmt ist.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Schlachtungen insgesamt je Kalendertag					
Tierart		1-35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	ab 120 Tieren
		€	€	€	€
1.	Einhufer	55,92	45,94	38,47	30,99
2.	Rinder				
	Jungrinder und ausgewachsene Rinder	37,56	30,33	24,89	19,46
3.	Schafe, Ziegen	12,73	10,23	8,37	6,51
4.	Wildwiederkäuer	16,21	13,05	10,60	8,14
5.	Schweine	15,29	12,29	10,03	7,75

- (2) Wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, verdoppeln sich die Gebühren nach Absatz 1.

§ 4

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung wird in Großbetrieben je Betrieb die Gebühr erhoben, die sich aus den anliegenden Tabellen (**Anlage 1**) ergibt. Und zwar derzeit für
- Holwitt GmbH & Co. KG, Ostmitler Str. 28, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 1)
 - Wöstman GmbH & Co. KG, Ostmitte 38, 48231 Warendorf/Milte (Tabelle 2 / nur für Schweine)
- (2) Bei Anwendung der Gebührentabellen ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier bei Untersuchung nach
- (a) der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode: 30,36 €
- (b) der Verdauungsmethode (Digestionsmethode):

bis 5 Tiere je Kalendertag €	6 – 15 Tiere je Kalendertag €	16 – 50 Tiere je Kalendertag €	ab 51 Tiere je Kalendertag €
10,26	7,71	5,12	2,56

- (2) Für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen, die im Kreis Warendorf erlegt und untersucht wurden, wird auf die Gebühr nach Absatz 1 verzichtet.

§ 6

Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 oder § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 6,63 € je Tier, wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Die Gebühr über Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in
- (a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - (b) Zerlegebetrieben
 - (c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - (d) Wildverarbeitungsbetrieben
 - (e) Geflügelschlachtbetrieben
 - (f) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
 - (g) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
 - (h) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
 - (i) Kühl- und Gefrierhäusern
 - (j) sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

beträgt

für den/die amtliche(n) Fachassistenten(in), den/die Lebensmittelkontrolleur(in) je angefangene Viertelstunde,	16,69 €
für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin je angefangene Viertelstunde.	20,15 €

§ 8

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine Viertelstunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine Viertelstunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer Viertelstunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt:

	je angefangene Viertelstunde
für den/die amtliche(n) Fachassistenten (in) oder den/die Lebensmittelkontrolleur(in)	16,69 €
für den Tierarzt/ für die Tierärztin	20,15 €

§ 9**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Warendorf vom 18.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.

Für die in den Anlagen genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Warendorf
Tabelle 1 zu § 4 der Satzung / **Holwitt**

Schlachttiere pro Stunde	Gebühr Schwein/Wildschwein je Schlachttier in €																						
	von 1	4	5	6	10	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über 200	
Kosten insges. in €/Std.																							
44,88 €	22,44 €	9,97 €	5,61 €	3,45 €	2,49 €	1,95 €	1,60 €	1,36 €	1,18 €	0,99 €	0,81 €	0,69 €	0,59 €	0,50 €	0,41 €	0,34 €	0,30 €	0,26 €	0,24 €	0,24 €	0,22 €	0,22 €	
89,76 €	44,88 €	19,95 €	11,22 €	6,90 €	4,99 €	3,90 €	3,21 €	2,72 €	2,36 €	1,97 €	1,62 €	1,37 €	1,19 €	0,99 €	0,81 €	0,69 €	0,60 €	0,53 €	0,47 €	0,45 €	0,45 €	0,45 €	
134,64 €	67,32 €	29,92 €	16,83 €	10,36 €	7,48 €	5,85 €	4,81 €	4,08 €	3,54 €	2,96 €	2,43 €	2,06 €	1,78 €	1,49 €	1,22 €	1,03 €	0,89 €	0,79 €	0,71 €	0,67 €	0,67 €	0,67 €	
179,53 €	89,76 €	39,89 €	22,44 €	13,81 €	9,97 €	7,81 €	6,41 €	5,44 €	4,72 €	3,95 €	3,23 €	2,74 €	2,38 €	1,98 €	1,62 €	1,38 €	1,19 €	1,05 €	0,94 €	0,90 €	0,90 €	0,90 €	
224,41 €	112,20 €	49,87 €	28,05 €	17,26 €	12,47 €	9,76 €	8,01 €	6,80 €	5,91 €	4,93 €	4,04 €	3,43 €	2,97 €	2,48 €	2,03 €	1,72 €	1,49 €	1,32 €	1,18 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €	
269,29 €	134,64 €	59,84 €	33,66 €	20,71 €	14,98 €	11,71 €	9,82 €	8,16 €	7,09 €	5,92 €	4,85 €	4,11 €	3,57 €	2,98 €	2,44 €	2,06 €	1,79 €	1,58 €	1,41 €	1,35 €	1,35 €	1,35 €	
314,17 €	157,08 €	69,82 €	39,27 €	24,17 €	17,45 €	13,66 €	11,22 €	9,52 €	8,27 €	6,90 €	5,66 €	4,80 €	4,16 €	3,47 €	2,84 €	2,41 €	2,09 €	1,84 €	1,65 €	1,57 €	1,57 €	1,57 €	
359,05 €	179,53 €	79,79 €	44,88 €	27,62 €	19,95 €	15,61 €	12,82 €	10,88 €	9,45 €	7,89 €	6,47 €	5,48 €	4,76 €	3,97 €	3,25 €	2,75 €	2,39 €	2,11 €	1,88 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €	
403,93 €	201,97 €	89,76 €	50,49 €	31,07 €	22,44 €	17,56 €	14,43 €	12,24 €	10,63 €	8,88 €	7,28 €	6,17 €	5,35 €	4,46 €	3,66 €	3,10 €	2,68 €	2,37 €	2,12 €	2,02 €	2,02 €	2,02 €	
448,81 €	224,41 €	99,74 €	56,10 €	34,52 €	24,93 €	19,51 €	16,03 €	13,80 €	11,81 €	9,86 €	8,09 €	6,85 €	5,94 €	4,96 €	4,06 €	3,44 €	2,98 €	2,63 €	2,36 €	2,24 €	2,24 €	2,24 €	

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Warendorf
Tabelle 2 zu § 4 der Satzung / **Wöstmann**

Schlachttiere pro Stunde	Gebühr Schwein/Wildschwein je Schlachttier in €																						
	von 1	4	5	6	10	11	16	21	26	31	36	41	51	61	71	81	101	121	141	161	181	über 200	
Kosten insges. in €/Std.																							
49,44 €	24,22 €	10,77 €	6,06 €	3,73 €	2,69 €	2,11 €	1,73 €	1,47 €	1,27 €	1,06 €	0,87 €	0,74 €	0,64 €	0,54 €	0,44 €	0,37 €	0,32 €	0,28 €	0,25 €	0,24 €	0,24 €	0,24 €	
96,89 €	48,44 €	21,53 €	12,11 €	7,45 €	5,38 €	4,21 €	3,46 €	2,94 €	2,55 €	2,13 €	1,75 €	1,48 €	1,28 €	1,07 €	0,88 €	0,74 €	0,64 €	0,57 €	0,51 €	0,48 €	0,48 €	0,48 €	
145,33 €	72,66 €	32,30 €	18,17 €	11,18 €	8,07 €	6,32 €	5,19 €	4,40 €	3,82 €	3,19 €	2,62 €	2,22 €	1,92 €	1,61 €	1,32 €	1,11 €	0,97 €	0,85 €	0,76 €	0,73 €	0,73 €	0,73 €	
193,77 €	96,89 €	43,06 €	24,22 €	14,91 €	10,77 €	8,42 €	6,92 €	5,87 €	5,10 €	4,26 €	3,49 €	2,96 €	2,57 €	2,14 €	1,75 €	1,48 €	1,29 €	1,14 €	1,02 €	0,97 €	0,97 €	0,97 €	
242,22 €	121,11 €	53,83 €	30,28 €	18,63 €	13,45 €	10,53 €	8,65 €	7,34 €	6,37 €	5,32 €	4,36 €	3,70 €	3,21 €	2,68 €	2,19 €	1,86 €	1,61 €	1,42 €	1,27 €	1,21 €	1,21 €	1,21 €	
290,66 €	145,33 €	64,59 €	36,39 €	22,36 €	16,15 €	12,64 €	10,38 €	8,81 €	7,65 €	6,39 €	5,24 €	4,44 €	3,85 €	3,21 €	2,63 €	2,23 €	1,93 €	1,70 €	1,53 €	1,45 €	1,45 €	1,45 €	
339,10 €	169,55 €	75,36 €	42,39 €	26,08 €	18,84 €	14,74 €	12,11 €	10,28 €	8,92 €	7,45 €	6,11 €	5,18 €	4,49 €	3,75 €	3,07 €	2,60 €	2,25 €	1,99 €	1,78 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €	
387,54 €	193,77 €	86,12 €	48,44 €	29,81 €	21,53 €	16,85 €	13,84 €	11,74 €	10,20 €	8,52 €	6,98 €	5,92 €	5,13 €	4,28 €	3,51 €	2,97 €	2,58 €	2,27 €	2,03 €	1,94 €	1,94 €	1,94 €	
435,99 €	217,99 €	96,89 €	54,50 €	33,54 €	24,22 €	18,96 €	15,57 €	13,21 €	11,47 €	9,58 €	7,86 €	6,66 €	5,77 €	4,82 €	3,95 €	3,34 €	2,90 €	2,56 €	2,29 €	2,18 €	2,18 €	2,18 €	
484,43 €	242,22 €	107,65 €	60,55 €	37,26 €	26,91 €	21,06 €	17,30 €	14,68 €	12,75 €	10,65 €	8,73 €	7,40 €	6,42 €	5,35 €	4,38 €	3,71 €	3,22 €	2,84 €	2,54 €	2,42 €	2,42 €	2,42 €	

*) 1 amtlicher Tierarzt/Tierärztin = 2 Kosteneinheiten, 1 amtlicher Fachassistent/in = 1 Kosteneinheit

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 13.12.2019 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 16. Dezember 2019

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 40715/2019

48231 Warendorf, den 16.12.2019

Die Drehstrom e.G., Kleiwellenfeld 18, 59229 Ahlen, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen jeweils vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m, einer Nabenhöhe von 164,00 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer elektrischen Nennleistung P_{el} von 4.500 kW auf dem Grundstück Gemarkung Vorhelm, Flur 10, Flurstücke 1 und 3, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Antragsteller beantragt gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter wie zum Beispiel

- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- Herstellerangaben zum Schattenwurfmodul sowie eine gutachtlich erstellte Prognose zum Schattenwurf
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- Gutachtliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- Herstellerangaben und technische Beschreibungen zum Brandschutz, Blitzschutz, zur Eiserkennung sowie eine gutachtliche Bewertung zu den Themen Eiswurf und Brandschutz
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artgruppe der Vögel) zum Windpark „Schäringerfeld“ für zwei Windenergieanlagen zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschl. vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme sowie Bewertung des Eingriffs und Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 bis 17 BNatSchG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Schäringerfeld“ für zwei Windenergieanlagen nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- gutachterliche Umweltverträglichkeitsstudie
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Windpark „Schäringerfeld“ mit gutachtlicher Bewertung der Schutzgüter zum Genehmigungsverfahren des Windparks „Schäringerfeld“ mit zwei Windenergieanlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei den nachfolgenden Behörden aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Bauamt, Raum B2.20

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de).

- Stadt Ahlen Südstraße 41, Baudezernat, Raum 11
 - Montag, Mittwoch und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
 - Dienstag 14.30 - 16.00 Uhr
 - Donnerstag 14.30 - 17.00 Uhr
- Stadt Ennigerloh, Marktplatz 1, Raum 309
 - Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
 - Montag 14.00 – 17.00 Uhr
 - Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Kreis Warendorf zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020 auch unter www.uvp-verbund.de verfügbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.03.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**13.05.2020, um 10.00 Uhr
im Restaurant Haus Wibbelt,
Warendorfer Straße 255, 59227 Ahlen**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
Rüdiger Eickmeier

Bekanntmachung
der Termine zur Deichschau 2019 der Hochwasserschutzanlagen im Kreis Warendorf

Schauplan 2019

Betreiber	Schautermin	Treffpunkt	Zeit
Stadt Ahlen	29.01.2020	Beckumer Straße 34, 59227 Ahlen, Haupteingang GDZ	8:30 Uhr
Stadt Beckum	31.01.2020	Hochwasserrückhaltebecken Rünenkolk, zwischen Göttricker Weg und Oberer Dalmerweg, Beckum	10:00 Uhr
Stadt Sendenhorst	23.01.2020	Grillhütte hinter der Ludgerus Grundschule am Werseradweg, Verlängerung Bergstraße, 48324 Sendenhorst - Albersloh	10:00 Uhr
Stadt Oelde	29.01.2020	Parkplatz Rathaus (Alte Post), Ratsstiege 1, 59302 Oelde	10:00 Uhr

Gemäß § 95 Abs. 3 Landeswassergesetz i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird hiermit der Schauplan 2019 öffentlich bekannt gemacht und den zur Unterhaltung Verpflichteten und Eigentümern der Hochwasserschutzanlage Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kreis Warendorf
Warendorf, den 04.12.2019

Der Landrat
als Aufsichtsbehörde über die betriebenen
Hochwasserschutzanlagen

im Auftrag
gez.

Andre Hackelbusch
Kreisbaudirektor

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinnützige Gesellschaft zur
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Warendorf, den 13.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH hatte in der Sitzung am 03.12.2019 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Partnerschaft mdB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der nach der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 214.535,40 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Nach Einstellung in die Gewinnrücklage verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 €.

- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 durch die Heinz & Heinz Partnerschaft mdB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„An die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH, Beckum

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinnützigen Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unange-

messen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Stefan Funke
Geschäftsführer

gez.

Brigitte Klausmeier
Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachung

Kulturgut Haus Nottbeck GmbH

Warendorf, den 13.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH hatte in der Sitzung am 28.11.2019 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmige Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 58.660,81 € wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 durch die Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„An die Kulturgut Haus Nottbeck GmbH, Warendorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Stefan Funke
Geschäftsführer

gez.

Brigitte Klausmeier
Geschäftsführerin

Amtliche Bekanntmachung

Erwerbsgemeinschaft
Liesborner Evangeliar GbR

Warendorf, den 13.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR hatte im schriftlichen Umlaufverfahren vom 29.10.2019 bis 16.11.2019 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 31.12.2018) zu beschließen. Über die Verwendung des Ergebnisses musste nicht beschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Den Beschlussfassungen ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf vorausgegangen.

Der Prüfungsbericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„An die Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Warendorf

Die Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf hat den Jahresabschluss der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Warendorf zum Bilanzstichtag 31.12.2018 - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus erfolgte die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf erklärt gemäß § 322 Abs. 3 Satz 3 HGB, dass die nach § 317 HGB durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Aufgabe der Rechnungsprüfung war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresbericht und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Rechnungsprüfung ist in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Gesellschaft unabhängig. Sie ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist er verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Außerdem ist er verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Rechnungsprüfung hat während der Prüfung pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen;
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.“

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Olaf Gericke
Geschäftsführer

Bekanntmachung
des Beteiligungsberichtes 2018
für den Kreis Warendorf

gem. § 117 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW

Der Kreis Warendorf hat gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Kreis Warendorf hat darin seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.

Der Beteiligungsbericht 2018 wird bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2019 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.82, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Der Beteiligungsbericht ist auch auf der Homepage des Kreises Warendorf abrufbar (www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht).

Warendorf, den 13. Dezember 2019

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf

Aufgrund des § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 933) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 13.12.2019 beschlossen:

Nach Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Waldbesitzer- und Reiterverbände und im Einvernehmen mit der Forstbehörde wird ab dem 01.01.2020 nach § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW auf die Kennzeichnung von Reitwegen in Waldgebieten mit Ausnahme der folgenden Gebiete verzichtet:

- Klatenberge in Telgte
- Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm
- Waldgebiet westlich Einen
- Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf

Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2021 mit der Möglichkeit des Widerrufs.

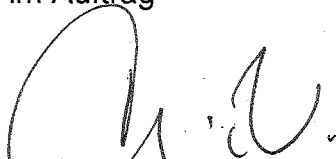
Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW geregelt.

Zu der Freistellungsregelung gehören eine Übersichtskarte für den Kreis Warendorf und fünf Einzelkarten, für die ausgenommenen Gebiete und das Waldgebiet Kattmanns Kamp.

Die Karten liegen ab sofort beim Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf -Untere Naturschutzbehörde-, Raum N 3.20, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Warendorf, den 17.12.2019

Kreis Warendorf
im Auftrag



Dr. Herbert Bleicher
Umwelt- und Baudezernent

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Alexandra Wallus, zuletzt wohnhaft in Lessingstraße 47 59227 Ahlen mit Schreiben vom 18.12.2019, Aktenzeichen 3100/15192 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.23, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Bayram Ak, zuletzt wohnhaft in Hans-Sachs-Straße 8 59227 Ahlen mit Schreiben vom 18.12.2019, Aktenzeichen 3100/291456 eine Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.19, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **10.12.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/195/JP**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 10.12.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Valentin Nedelcu

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **13.12.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/192/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 13.12.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Victor-Augustin-Lingurar

letzte bekannte Anschrift: **Hauptstr. 40, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **12.12.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/191/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.12.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Viorel Nicolae

letzte bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 6, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **12.12.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ/190/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.12.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **11.12.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/189/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.12.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Dragnea Fildes

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **11.12.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV/188/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.12.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag